



Z2.2016.62

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

EINGEGANGEN

16. MRZ. 2017

Einzelrichter

im summarischen Verfahren

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 15. März 2017

in Sachen

KESSLER Erwin,

v.d. lic. iur. Rolf Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St. Gallen

Dr. Ing. ETH, geb. 29.02.1944,
im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Gesuchsteller

gegen

1. **WIKIMEDIA CH**

8008 Zürich

2. **WIKIMEDIA DEUTSCHLAND E.V.**

Tempelhofer Ufer 23/24, DE-
10963 Berlin

beide v.d. lic.iur. Michel Jaccard, Rechtsanwalt,
Rue Centrale 6, 1003 Lausanne

3. **WIKIMEDIA FOUNDATION INC.**

149 Ne Montgomery Street, Floor 6,
US-94105 San Francisco

v.d. lic.iur. Stefan Thalhammer, Rechtsanwalt,
Postfach, 9004 St. Gallen

Gesuchsgegnerinnen

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / vorsorgliche Massnahmen

I. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 25. Juni 2016 (Poststempel; act. 1) beantragte der Gesuchsteller, die Gesuchsgegnerinnen seien unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden Texte im Artikel „Erwin Kessler“ auf [www.wikipedia.ch](https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) vorsorglich zu löschen:

„Kessler geriet bei seinen Aktionen und Aussagen wiederholt mit der Rechtsordnung in Konflikt und wurde unter anderem wegen Rassendiskriminierung verurteilt.“

„Prozesse wegen Rassendiskriminierung 1997–2007. Kessler wurde bereits in einem 1997 begonnenen ersten Prozess vor dem Bundesgericht im Jahre 2000 zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Die Strafe sass Kessler aber nie ab, denn er verzögerte das Verfahren mit einem Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zahlreichen Rekursen so lange, bis das Urteil verjährte. In den letzten Wochen des Jahres 2006, nachdem er zum Strafantritt per Anfang Dezember aufgeboten wurde, tauchte er im Ausland unter. Am Neujahrstag tauchte er wieder in der Schweiz auf ^{[8][9]} Im zweiten Prozess ab Januar 2001 ^[10] wurde er vom zuständigen Bezirksgericht Bülach zunächst zu neun, ^[11] später vom Obergericht zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Das Zürcher Obergericht bestätigte dieses Urteil – wegen Notwehrexzess und mehrfacher Verstösse gegen die Rassismus-Strafnorm im Zusammenhang mit seiner Kritik am betäubungslosen jüdischen und moslemischen Schächten – im November 2004. ^{[12][13][14]} Der Prozess war geprägt von einer Verzögerungstaktik der Verteidigung Kesslers. Der Vorsitzende des Obergerichte sagte zu Prozess: «Wenn alle Prozesse so viel zu tun gäben wie dieser, könnten wir höchstens 10 Prozent der Prozesse erledigen.» ^[12] Das Urteil wurde dann durch das Kassationsgericht wieder aufgehoben, der Fall an das erstinstanzliche Bezirksgericht zurückgewiesen. Dieses sprach ihn am 26. Oktober 2007 noch teilweise schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe. ^[15]“

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerinnen.

Als Begründung wird im Wesentlichen aufgeführt, der Gesuchsteller und der von ihm präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz seien Zielscheibe von Hetz-

und Verleumdungskampagnen auf Facebook. Dabei werde immer wieder der streitgegenständliche Artikel über den Gesuchsteller im privaten Onlinelexikon Wikipedia zitiert, um auf diese Weise glaubwürdig zu erscheinen. Die fragliche Veröffentlichung sei geeignet, dem Ruf des Gesuchstellers zu schaden und ihn in seiner Aufgabe als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken VgT zu behindern.

2. Mit Schreiben vom 29. September 2016 (act. 16) machten die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 geltend, das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Es sei nicht ersichtlich und werde vom Gesuchsteller nicht dargelegt, inwiefern eine teilweise Löschung dem Gesuchsteller in diesem Zusammenhang hilfreich sein würde, die Hetzkampagne namentlich einzudämmen oder gar zu stoppen. Ferner sei auf das Gesuch nicht einzutreten, weil es an der für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen vorausgesetzten Dringlichkeit fehle. Die streitgegenständlichen Textpassagen würden in ihrer heutigen Form seit fast einem Jahr im Artikel, leicht anders formuliert, aus inhaltlicher Sicht aber identisch stehen. Da sich der Gesuchsteller im selben Zeitraum durch eigene Veröffentlichungen zur Wehr zu setzen begonnen habe, müsse er ebenso lange Kenntnis von dessen Inhalt gehabt haben. Zudem wurde geltend gemacht, dass selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werde, dieses abgewiesen werden müsste. Die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 seien im vorliegenden Verfahren nicht passivlegitimiert, da sie auf die Inhalte der Wikipedia keinerlei redaktionellen oder technischen Einfluss hätten und somit für deren Inhalt keine Verantwortung tragen würden.
3. Mit Eingabe vom 29. September 2016 (act. 18) beantragte die Gesuchsgegnerin 3, das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Gesuchsgegnerin 3 brachte im Wesentlichen dieselben Nichteintretensgründe vor wie die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2. Weiter machte sie geltend, dass selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werden würde, dieses abgewiesen werden müsste. Der Gesuchsteller habe eine widerrechtliche Verletzung seiner Persönlichkeit durch den Wikipedia-Artikel nicht (substantiiert) behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht. Dies wäre ihm auch gar nicht möglich, da die zur Löschung begehrten Informationen nachweislich richtig und ihre Publikation im öffentlichen Informationsinteresse stehe. Aus diesem Grund wäre der Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht verhältnismässig.

4. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 (act. 21) machte der Gesuchsteller im Wesentlichen geltend, an seinem Gesuch vollumfänglich festzuhalten und die Vorbringen der Gegenparteien zu bestreiten, soweit er diese nicht ausdrücklich anerkenne. Zudem nehme er die alleinige Verantwortung der Gesuchsgegnerin 3 zur Kenntnis; die Unklarheiten betreffend der Verantwortlichkeit hätten aber die Beklagten solidarisch zu verantworten. Die Dringlichkeit ergebe sich aus der laufenden Hetz- und Verleumdungskampagne. An der Verbreitung von Persönlichkeitsverletzungen bestehe kein öffentliches Interesse.
5. Die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 führten in ihrem Schreiben vom 26. Oktober 2016 (act. 23) aus, dass der Gesuchsteller die alleinige inhaltliche Verantwortung der Gesuchsgegnerin 3 zur Kenntnis nehme und sich in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2016 lediglich auf die Argumentation der Gesuchsgegnerin 3 beschränkt habe. Der Gesuchsteller scheine die Argumentation der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 bezüglich ihrer fehlenden Passivlegitimation anzuerkennen. Der Gesuchsteller hätte erkennen müssen, dass die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Wikipedia tragen. Entsprechend seien die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 zu entschädigen.
6. Die Gesuchsgegnerin 3 führte unter anderem in ihrer Stellungnahme vom 11. November 2016 (act. 28) aus, dass der Gesuchsteller kein persönliches Rechtschutzinteresse habe. Weiter nahm die Gesuchsgegnerin 3 Bezug auf beide Prozesse und hielt an ihrer Aussage fest, dass es sich nachweislich um wahre Tatsachen über eine relative Person der Zeitgeschichte handle, die ohne Weiteres veröffentlicht werden dürften. Im selben Schreiben anerkannte die Gesuchsgegnerin 3, dass der Gesuchsteller im zweiten Prozess freigesprochen worden war und stellte eine entsprechende Änderung der Passage in Aussicht. Eine Löschung des vom Gesuchsteller bemängelten Einleitungssatzes, „*unter anderem wegen Rassendiskriminierung verurteilt*“ sei jedoch aufgrund des Wahrheitsgehalts nicht zu gewähren.
7. Der Gesuchsteller hält in seiner Triplik vom 17. Januar 2017 (act. 40) an seinen ursprünglichen Rechtsbegehren auf vorsorgliche Löschung der gerügten Passagen fest und beantragt, das Verfahren gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 unter Kosten und Entschädigungsfolge der Gesuchsgegnerin 3, eventualiter zu Lasten der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 abzuschreiben. Weiter wird erneut auf das bestehende Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers sowie die Dringlich-

keit und Bedeutung der Gewährung der beantragten vorsorglichen Massnahmen verwiesen, um weitere Rufschädigungen und Beeinträchtigungen der Persönlichkeit des Gesuchstellers zu vermeiden.

8. Mit dem Schreiben vom 27. Januar 2017 (act. 43) nehmen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 die durch den Gesuchsteller beantragte Abschreibung des Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen gegen sie zur Kenntnis. Die Kosten seien mit Verweis auf die Gesuchsantwort vom 29. September 2016 (act. 18) sowie die Stellungnahme vom 10. Oktober 2016 (act. 21) zu Lasten des Gesuchstellers zu verteilen.

Auf weitere Vorbringen wird – soweit entscheiderelevant – in den Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht (act. 1). Die Gesuchsgegnerinnen äussern sich weder zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts Münchwilen noch zur Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts.

b) Art. 10 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) regelt die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Er sieht zwei alternative Gerichtsstände vor: Einerseits an dem Ort, dessen Gerichte in der Hauptsache international zuständig sind, andererseits da, wo die Vollstreckung der vorsorglichen Massnahme erfolgen müsste (BERTI/DROESE, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 1 zu Art. 10). Gemäss Art. 139 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit nach Wahl des Geschädigten unter anderem dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste (lit. a). Verlangt wird dabei kein effektiv eingetretener und nachgewiesener Erfolg. Zu den „anderen Informationsmittel in der Öffentlichkeit“ gehört auch das *World Wide Web* des Internet, das funktional den klassischen Printmedien entspricht (DASSER, in: Basler Kommen-

tar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 8 zu Art. 139). Gemäss Art. 248 lit. d der Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. ZPO im summarischen Verfahren. Der Einzelrichter entscheidet über vorsorgliche Massnahmen (§ 20 Abs. 2 ZSRG).

c) Der Gesuchsteller lebt in 9546 Tuttwil, im Bezirk Münchwilen. Die Gesuchsgegnerin 1 ist in Zürich, die Gesuchsgegnerin 2 in Berlin und die Gesuchsgegnerin 3 in San Francisco ansässig. Somit liegt ein internationales Verhältnis zur Beurteilung vor, für welches das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) Anwendung findet. Da der Gesuchsteller als Geschädigter gestützt auf Art. 10 IPRG und 139 IPRG berechtigt war, den Gerichtsstand seines Wohnortes zu wählen, sind die örtliche, sachliche sowie funktionelle Zuständigkeit des Einzelrichters des Bezirksgerichts Münchwilen im summarischen Verfahren gegeben.

2. a) Das Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung richtete sich ursprünglich gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 bis 3. Der Gesuchsteller führte hierzu aus, die Verantwortlichkeiten seien nicht klar ersichtlich gewesen. Folglich würden alle drei Gesuchsgegnerinnen ins Recht gefasst (act. 1). Nachdem die Gesuchsgegnerin 3, die im Gegensatz zu den Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 ihre Passivlegitimation nicht bestritt, die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Wikipedia-Eintrags übernommen hat, beantragt der Gesuchsteller, das Verfahren gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin 3, eventualiter zulasten der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 abzuschreiben. Die Gesuchsgegnerin 3 entgegnet, dass der Gesuchsteller sich in seiner Replik (act. 21) nicht auf sein eigenes sondern das Rechtsschutzinteresse des von ihm präsierten Vereins VgT beziehe. Der Verein sei jedoch im hängigen Verfahren nicht als Partei aufgeführt, weshalb sich der Gesuchsteller auch nicht auf das Interesse des Vereines VgT berufen dürfe (act. 28).

aa) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: BSK ZGB-I, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Person, die sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 32). Rechtsschutz ist zu

gewähren, wenn eine Partei darauf angewiesen ist, eine Rechtsposition durchzusetzen, zu wahren oder zu schützen (MORF, ZPO-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2015). Passivlegitimiert ist in erster Linie jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 37).

c) Der Gesuchsteller ist eine natürliche Person, die sich durch die Inhalte auf der Website (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Das Gericht sieht in der Tatsache, dass der Gesuchsteller und der von ihm präsierte VgT zwei separate Rechtssubjekte verkörpern, keinen genügenden Grund dem Gesuchsteller sein Rechtsschutzinteresse in diesem Verfahren abzusprechen. Die Aktivlegitimation des Gesuchstellers ist somit gegeben.

Vorliegend sind die streitgegenständlichen Textpassagen auf der Webseite, welche unter der URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler> zu finden. Diese Webseite wird von der Gesuchsgegnerin 3 allein betrieben. Die Gesuchsgegnerin 3 ist daher passivlegitimiert i.S.v. Art. 139 IPRG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 ZGB.

d) Aufgrund der beidseitig anerkannten fehlenden Passivlegitimation der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2, wird das Verfahren gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

3. a) Der Gesuchsteller beantragt, die Gesuchsgegnerin 3 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die eingangs aufgeführten Texte im Artikel „Erwin Kessler“ auf www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) vorsorglich zu löschen. Als Begründung wird aufgeführt, der Gesuchsteller und der von ihm präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz seien Zielscheibe von Hetz- und Verleumdungskampagnen auf diversen Internetplattformen, welche durch den persönlichkeitsverletzenden Wikipedia-Artikel begünstigt würden.

b) Das Gericht trifft gemäss Art. 261 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt, eine Verletzung zu befürchten ist (Abs. 1 lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht (Abs. 1 lit. b). Eine weitere Grundvoraussetzung für die Anordnung vorsorglicher

Massnahmen ist die Dringlichkeit (HUBER, in: SUTTER-SOMM /HASENBÖHLER/ LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung, oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei gemäss Art. 263 ZPO eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

c) aa) Der Gesuchsteller führt an, dass der streitgegenständliche Artikel im Onlinexikon Wikipedia zitiert werde, um auf diese Weise glaubwürdig zu erscheinen. Wikipedia habe das Begehren um Löschung des Textabschnittes trotz eingereichtem Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 17. Mai 2016 (act. 2.10) nicht vorgenommen. Dies sei damit gerechtfertigt worden, dass da nur stehen würde, was auch anderswo zu finden sei. Dass diese alte Verurteilung nicht neu vorgehalten werden dürfe, habe das Zürcher Obergericht, ganz konkret auf den Gesuchsteller bezogen, klar gemacht. Wikipedia habe dies ignoriert. Die fragliche Veröffentlichung sei geeignet, dem Ruf des Gesuchstellers zu schaden und ihn in seiner Aufgabe als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken VgT zu behindern (act. 1). Die Gesuchsgegnerin 3 entgegnet, es sei nicht ersichtlich und werde vom Gesuchsteller nicht dargelegt, inwiefern eine teilweise Löschung dem Gesuchsteller in diesem Zusammenhang hilfreich sei, die Hetzkampagne namentlich einzudämmen oder gar zu stoppen. Die Gesuchsgegnerin 3 führt ergänzend an, dass die vom Gesuchsteller gerügte Verletzung von Art. 369 Abs. 7 StGB nicht rechtmässig sei, richte sich diese Bestimmung doch ausschliesslich an Strafbehörden und könne demzufolge nicht zwischen Privatpersonen geltend gemacht werden. Die bemängelten Passagen seien lediglich eine Rekapitulation öffentlich zugänglicher Informationen und somit keine Persönlichkeitsverletzung (act. 28). Die Gesuchsgegnerin 3 macht ferner geltend, der Gesuchsteller habe eine widerrechtliche Verletzung seiner Persönlichkeit durch den Wikipedia-Artikel nicht (substantiiert) behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht. Dies sei ihm auch gar nicht möglich, da die zur Löschung begehrten Informationen nachweislich richtig und ihre Publikation im öffentlichen Informationsinteresse stehe. Aus diesem Grund sei der Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht verhältnismässig

(act. 18). Der Gesuchsteller macht geltend, die Gesuchsgegnerin verweise auf ein nicht rechtskräftiges, vom Obergericht aufgehobenes Urteil des Bezirksgerichts Bülach. Der Gesuchsteller sei in diesem Verfahren frei gesprochen worden, wobei das Zürcher Obergericht festgehalten habe, dass er auch in den verjährten Punkten hätte frei gesprochen werden müssen. Die Gesuchsgegnerin anerkennt in Ziff. 13 und 14 ihrer Stellungnahme (act. 28), dass der Gesuchsteller mit Urteil vom Bezirksgericht Bülach vom 26. Oktober 2017 kein weiteres Mal wegen Verstosses gegen die Rassismusklausel verurteilt wurde und somit der fragliche Textabschnitt nicht der Wahrheit entspreche und deshalb umgehend angepasst werde. Der Gesuchsteller macht in diesem Zusammenhang geltend, dass er die Gesuchsgegnerin schon vor dem gerichtlichen Verfahren auf die Unrechtmässigkeit hingewiesen habe. Zuletzt führt der Gesuchsteller wiederholt aus, es handle sich bei dem von ihm allein präsierten Verein VgT um eine gemeinnützige und auf Spenden angewiesene Tier- und Konsumentenschutzorganisation. Der Ruf als glaubwürdige und integre Organisation sei deshalb essentiell. Die streitgegenständlichen Textpassagen, die ungerechtfertigter Weise veröffentlicht wurden und teilweise nicht der Wahrheit entsprächen, würden aus ebendiesen Gründen den Ruf des Gesuchstellers erheblich schädigen. (act. 21 sowie act. 40).

bb) Eine Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich nach objektivem Massstab (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 42 ff.) Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzumindern, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts objektiv nach Massgabe eines Durchschnittslesers, wobei dies unter Würdigung und im Rahmen der konkreten Umstände zu geschehen hat (BGE 129 III 49; 127 III 481; 126 III 209; 123 III 385; MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161; 103 II 164). Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung dar. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss eine gewisse Intensität aufweisen (BGE 127 III 491; 126 III 305). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (vgl. BGE 91 II 401). Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende Private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 46 ff.). Die Presse kann auf zwei Arten in die Persönlichkeit eingreifen, einerseits durch die Mitteilung von Tatsachen und andererseits durch

deren Würdigung (BGE 71 II 191 S. 193; BGE 95 II 481 E. 8 S. 494). Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen, welche die betroffene Person in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung sie unnötig verletzt (vgl. BGE 122 III 449 E. 3a S. 456; BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 306; BGE 132 III 641 E. 3.2 S. 645). Allerdings ist der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person hat (vgl. BGE 126 III 209 E. 3a und E. 4; BGE 127 III 481 E. 2c/aa). In jedem Fall gilt aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Auch die in der Öffentlichkeit stehende Person braucht sich nicht gefallen zu lassen, dass die Massenmedien mehr über sie berichten, selbst wenn es durch ein legitimes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist; ihrem Schutzbedürfnis ist nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen (vgl. BGE 97 II 97 E. 4b S. 105 f.) Ferner kann durch Zeitablauf eine in bestimmtem Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird jedoch grundsätzlich abgelehnt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 52; BGE 111 II 214). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt, unzulässig (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 43). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (RIKLIN F., Schweizerisches Presserecht, § 7 N 18 in Bezug auf den aufgehobenen und durch Art. 369 ersetzten Art. 363 altStGB und dem mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesse, Bern 1995). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach der Artikel dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll (GRUBER, in: BSK StGB, Art. 369 StGB N 6; siehe auch STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 1). Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse (GRUBER, in: BSK StGB, Art. 369 StGB N 7). Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise. (GRUBER, in: BSK

StGB, Art. 369 StGB N 8, Botschaft 1998, 2167; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 4). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N52; BGE 122III 456f.). Demgegenüber ist die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich. An der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (vgl. BGE 126 III 209). Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa; BGE 129 III 49 E. 2.2; 138 III 641 E. 4.1).

cc) Wahr ist, dass der Gesuchsteller in dem 1997 begonnenen Prozess später vor Bundesgericht im Jahre 2000 schuldig gesprochen wurde. Ebenfalls unbestritten ist, dass der zweite vor dem Bezirksgericht Bülach im Jahre 2001 anhängig gemachte Prozess und spätere Schuldspruch zunächst vom Obergericht Zürich im Jahre 2004 bestätigt, anschliessend vom Kassationsgericht gekippt und an das erstinstanzliche Bezirksgericht zurückgewiesen wurde. Nach dem erneuten erstinstanzlichen Schuldspruch in diesem Verfahren, wurde der Gesuchsteller schliesslich am 8. September 2010 vom Zürcher Obergericht freigesprochen. Dass jedoch der grundsätzliche Vorwurf einer rassendiskriminierenden Haltung, selbst wenn er nur impliziert ist, geeignet ist das Ansehen zu schmälern, ist nach Ansicht des Gerichtes klar zu bejahen. Die Tatsache, dass es sich beim Gesuchsteller um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins handelt und es deshalb essentiell ist, die Integrität seiner Person in der Öffentlichkeit zu wahren, untermauert die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen sich schädigend auszuwirken. Das Gericht anerkennt, dass die streitgegenständlichen Äusserungen objektiv gemäss der Massgabe eines Durchschnittslesers den Eindruck erwecken, der Gesuchsteller sei aufgrund seiner rassendiskriminierenden Haltung mehrfach durch die Justizbehörden verurteilt worden und habe die Vollstreckung dieser Urteile durch eine gezielte Verzögerungstaktik und Auslandsabwesenheit vereitelt. Die Tatsache, dass in einem Nebensatz der Zusammenhang mit der Kritik des Gesuchstellers am betäubungslosen

jüdischen und muslimischen Schächtens erwähnt wird, ändert an der grundsätzlich negativen Darstellung des Gesuchstellers nichts. Selbst wenn der Kern der Aussagen der Wahrheit entspricht, die Informationen anderweitig zugänglich sind und es sich beim Gesuchsteller um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies die Gesuchsgegnerin 3 als Betreiberin der ständig abrufbaren Online-Enzyklopädie nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Gesuchstellers einzugreifen und längst zurückliegende, bereits gelöschte Vorstrafen erneut aufzugreifen. Dies rechtfertigt sich umso weniger, wenn die Art und Weise der Veröffentlichung nach Massgabe eines Durchschnittslesers die Grundstimmung erweckt, der Gesuchsteller habe wiederholt eine rassendiskriminierende Haltung vertreten und sei deshalb wiederholt verurteilt worden. Eine solche Publikation von Vorkommnissen, die zu längst gelöschten Vorstrafen führten, missachtet auch die Resozialisierungskomponente des Art. 369 Abs. 7 StGB. Es wird dem Gesuchsteller dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie im öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert respektive nicht vorbestraft zu bezeichnen. Der Gesuchsteller macht daher glaubhaft, dass dieser ihm zustehende Anspruch durch die beanstandete Publikation der Gesuchsgegnerin 3 verletzt wird.

d) aa) Der Gesuchsteller macht geltend, dass durch das persönlichkeitsverletzende Wiederaufgreifen und die Veröffentlichung einer im Strafregister gelöschten Verurteilung sowie die Erwähnung einer nicht existierenden Verurteilung zu fünf Monaten Freiheitsstrafe wegen Rassendiskriminierung der Ruf des Gesuchstellers sowie derjenige des durch ihn präsierten Vereins VgT stark beeinträchtigt wird und in einem nicht zulässigen Masse herabgesetzt (act. 40). Da ein bereits geschädigter Ruf nur schwer wieder herzustellen ist, sei es notwendig, die weitere Kenntnisnahme des streitgegenständlichen Artikels, der zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit diverser Beteiligten an der Hetzkampagne gegen den Gesuchsteller diene, zu verhindern. Die Gesuchsgegnerin 3 bestätigt, dass es sich beim streitgegenständlichen Artikel, um einen durch viele Menschen konsultierten Eintrag in einer Online-Enzyklopädie handle, der kollektives Wissen einer grossen Öffentlichkeit frei zugänglich machen solle (act. 28).

bb) Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wieder gut zu machenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3.

Aufl., Art. 261 N 20). Eine immaterielle Benachteiligung kann insbesondere im Fall der Persönlichkeitsverletzung gem. Art. 28 ZGB gegeben sein (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 21). Ist eine Verletzung bereits eingetreten, ist es erforderlich, dass eine weitere Benachteiligung zu befürchten ist (BGE 108 II 231 E. 2b; BGE 116 1A 447 E. 2.: „Die vorsorgliche Massnahme will die vorläufige Beurteilung und antizipierte Vollstreckung zum Zweck der Sicherung des fälligen Anspruchs ermöglichen und ist gegeben, falls das Zuwarten bis zum Entscheid im ordentlichen Verfahren dem Kläger einen wirtschaftlichen oder immateriellen Schaden brächte“; STAEHELIN A./STAEHELIN D./GROLIMUND P., Zivilprozessrecht, unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, S. 426)

cc) Es ist den Parteien zuzustimmen, dass täglich viele Menschen die Online-Enzyklopädie Wikipedia nutzen. Es ist auch bekannt, dass diese Konsultationen nicht nur der allgemeinen Informationsbeschaffung dienen, sondern die Einträge regelmässig z.B. auch durch Gerichte und andere Behörden als Quellenbelege verwendet werden. So erscheint es dem Gericht als überwiegend wahrscheinlich, dass die streitgegenständlichen Passagen weiter als Belegstellen für die Kampagnen gegen den Gesuchsteller verwendet werden. Demzufolge besteht die Gefahr noch immer und auch weiterhin, dass die besagten Textstellen der Gesuchsgegnerin 3 den Ruf des Gesuchstellers weiter schädigen. Da die persönlichkeitsverletzenden Passagen - zwar in abgeänderter Form - noch immer frei zugänglich sind, erscheint es als für den Gesuchsteller unzumutbar, bis zu einem Entscheid im ordentlichen Verfahren zuzuwarten. Es ist zu befürchten, dass dies dem Gesuchsteller weiteren immateriellen Schaden brächte. Der Gesuchsteller hat daher glaubhaft gemacht, dass ihm durch die beanstandeten Passagen ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

e) aa) Die Gesuchsgegnerin macht geltend, es sei auf das Gesuch nicht einzutreten, weil es an der für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen vorausgesetzten Dringlichkeit fehle. Die streitgegenständlichen Textpassagen seien in ihrer heutigen Form – leicht anders formuliert, aus inhaltlicher Sicht aber identisch – seit fast einem Jahr bzw. seit Sommer 2015 im Artikel. Da sich der Gesuchsteller im selben Zeitraum durch eigene Veröffentlichungen zur Wehr zu setzen begonnen habe, müsse er ebenso lange Kenntnis von deren Inhalt haben. Zudem wird geltend gemacht, dass selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werde, dieses abgewiesen werden müsste (act. 16 und 18). Weiter wirft die Gesuchsgegnerin 3

dem Gesuchsteller aufgrund des späten Beizugs eines Rechtsanwalts, der wiederholten Fristerstreckungsgesuche und der inhaltslosen Rechtschriften eine ausufernde Art der Verfahrensführung vor, was ebenfalls die mangelnde Dringlichkeit belege (act. 43). Der Gesuchsteller macht demgegenüber geltend, die Dringlichkeit ergebe sich aus der laufenden Hetz- und Verleumdungskampagne, im Zuge derer dieser persönlichkeitsverletzende Wikipedia-Artikel nach wie vor rege geteilt und weiterverbreitet und damit der Ruf des Gesuchstellers immer weiter geschädigt werde (act. 40).

bb) Die Dringlichkeit bemisst sich immer an dem vom Gesuchsteller geltend gemachten primären Realerfüllungsanspruch. (HUBER, in: SUTTER-SOMM/ HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 sowie SPRECHER: in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 261 N 39 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann solange beantragt werden, als die Gefahr der nicht mehr rechtzeitigen oder vollständigen Durchsetzung des Anspruchs besteht, namentlich noch weitere Verletzungen zu befürchten sind (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22a sowie Appellationsgericht Basel-Stadt, ZK.2014.3, Urteil vom 22.01.2014). Gemäss Bundesgericht ist die Dringlichkeit ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nicht abstrakt, sondern nur einzelfallweise beurteilt werden muss (BGer 4P.263/2004). Der Anspruch auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme geht grundsätzlich nicht durch Zeitablauf unter (SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 261 N41, Basel 2010).

cc) Die vom Gesuchsteller beanstandeten Textpassagen können online weiterhin eingesehen und geteilt werden. Es ist gerichtsnotorisch, dass dies auch geschieht. Es besteht daher die Gefahr, dass der Gesuchsteller wiederholt in seiner Persönlichkeit verletzt wird. Die Dringlichkeit des Löschungsbegehrens ist demzufolge gegeben.

f) Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB gegeben sind. Der Gesuchsteller hat glaubhaft dargelegt, dass er durch die beanstandeten Passagen auf Wikipedia, welche ihm eine rassendiskriminierende Haltung nachsagen, in seiner Persönlichkeit verletzt ist und aufgrund des uneingeschränkten Zugangs und der Weiterverbreitungsmöglichkeit ihm weiterhin ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

Aus demselben Grund ergibt sich auch die Dringlichkeit, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Somit ist die Gesuchsgegnerin 3 unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die beanstandeten Texte im Artikel „Erwin Kessler“ auf www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) zu löschen.

4. a) Der Gesuchsteller beantragt den Erlass vorsorglicher Massnahmen unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin 3 sowie die Abschreibung des Verfahrens gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 unter Kosten und Entschädigungsfolgen ebenfalls zulasten der Gesuchsgegnerin 3, eventualiter der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2. Hierzu macht er geltend, dass es ihm trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich gewesen sei, die Verantwortlichen für den Inhalt von Wikipedia-Einträgen klar zu ermitteln. Da er aufgrund der unterschiedlichen Angaben der Gesuchsgegnerinnen auf ihren Websites nicht mit Sicherheit darauf schliessen konnte, wer im Verfahren passivlegitimiert wäre, habe er sich aus prozesstaktischen Gründen entschieden alle drei Gesuchsgenerinnen ins Recht zu fassen (act. 40). Die Gesuchsgegnerin 3 entgegnet, dass in Bezug auf den Inhalt von Wikipedia-Einträgen die Gesuchsgenerinnen 1 und 2 im Impressum ihrer Webseiten unmissverständlich klar gemacht hätten, dass sie keinerlei Einfluss auf die Inhalte der Wikipedia oder anderer Webseiten hätten (act. 43 mit Verweis auf act. 23). Weiter werfen sie dem Gesuchsteller eine Verzögerungstaktik vor, welche die Verfahrenskosten unnötig in die Höhe getrieben haben soll (act. 43).
- b) Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO nach Ermessen verteilen, wenn die eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war.
- c) Die Webseite unter der URL <http://portal.wikimedia.ch/wikipedia> wird von der Gesuchsgegnerin 1 und die Webseite unter der URL <http://wikimedia.de> wird von der Gesuchsgegnerin 2 betrieben. Da Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 den Internetbenutzern lediglich ein Suchportal zur Verfügung stellen, um auf die gewünschte Webseite der Gesuchsgegnerin 3 zu gelangen, sind die streitgegenständlichen Textpassagen nach Eingabe von „Erwin Kessler“ in den von den Ge-

suchsgegnerinnen 1 und 2 zur Verfügung gestellten Suchmasken, lediglich über den Weg des Links auf die Webseite der Gesuchsgegnerin 3 aufzurufen. Dass es sich jedoch bei den Webseiten der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 lediglich um Suchmaschinen handelt, ist auf deren Webseite für einen Durchschnittsuser nicht ohne Weiteres ersichtlich. Diese Ansicht wird durch die verwechselnd ähnliche URL der Webseiten der Gesuchsgegnerinnen 1 bis 3 untermauert. Erst durch die Gesuchsantworten konnte dem Gesuchsteller die sichere Erkenntnis zugemutet werden, dass die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 keinerlei Verantwortung für den Inhalt der streitgegenständlichen Passagen tragen. Diese Unklarheit ist nach Ansicht des Gerichtes durch die Gesuchsgegnerinnen, insbesondere jedoch durch die Gesuchsgegnerin 3 zu verantworten. Es kann dem Kläger als durchschnittlichen Internetbenutzer nicht angelastet werden, dass er aufgrund eines undurchsichtigen Netzes von Regionalvertretungen in guten Treuen sämtliche Vertretungen ins Recht fasste. Das Gericht kann daher die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Die Gerichtskosten sind zufolge vollumfänglichen Unterliegens durch die Gesuchsgegnerin 3 zu tragen. Aufgrund der Mitverantwortung der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 zur Klageerhebung gegen sie und des konkreten Verfahrensausganges erscheint eine Entschädigung der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 durch den Gesuchsteller als unangebracht. Schliesslich ist der Gesuchsteller unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache sowie des Zeitaufwandes durch die Gesuchsgegnerin 3 mit Fr. 2'500.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

wird verfügt:

1. Das Verfahren gegen die Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 wird als gegenstandslos am Protokoll abgeschrieben.
2. Die Gesuchsgegnerin 3 wird verpflichtet, die Textpassagen:

„Kessler geriet bei seinen Aktionen und Aussagen wiederholt mit der Rechtsordnung in Konflikt und wurde unter anderem wegen Rassendiskriminierung verurteilt.“

„Prozesse wegen Rassendiskriminierung 1997–2007. Kessler wurde bereits in einem 1997 begonnenen ersten Prozess vor dem Bundesgericht im Jahre 2000 zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Die Strafe sass Kessler aber nie ab, denn er verzögerte das Verfahren mit einem Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zahlreichen Rekursen so lange, bis das Urteil verjährte. In den letzten Wochen des Jahres 2006, nachdem er zum Strafantritt per Anfang Dezember aufgeboten wurde, tauchte er im Ausland unter. Am Neujahrstag tauchte er wieder in der Schweiz auf^{[8][9]} Im zweiten Prozess ab Januar 2001^[10] wurde er vom zuständigen Bezirksgericht Bülach zunächst zu neun,^[11] später vom Obergericht zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Das Zürcher Obergericht bestätigte dieses Urteil – wegen Notwehrexzess und mehrfacher Verstösse gegen die Rassismus-Strafnorm im Zusammenhang mit seiner Kritik am betäubungslosen jüdischen und moslemischen Schächten – im November 2004.^{[12][13][14]} Der Prozess war geprägt von einer Verzögerungstaktik der Verteidigung Kesslers. Der Vorsitzende des Obergerichte sagte zu Prozess: «Wenn alle Prozesse so viel zu tun gäben wie dieser, könnten wir höchstens 10 Prozent der Prozesse erledigen.»^[12] Das Urteil wurde dann durch das Kassationsgericht wieder aufgehoben, der Fall an das erstinstanzliche Bezirksgericht zurückgewiesen. Dieses sprach ihn am 26. Oktober 2007 noch teilweise schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe.^[15]“

umgehend, jedoch spätestens innert 5 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung vollständig von der Webseite <https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler> zu löschen.

Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung geahndet.

(Art. 292 StGB: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“)

3. Dem Gesuchsteller wird eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung angesetzt, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen. Bei Säumnis fällt die angeordnete vorsorgliche Massnahme ohne Weiteres dahin.
4. Der Gesuchsteller bezahlt unter Verrechnung mit dem durch ihn geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'250.00 eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'250.00. Es wird ihm der volle Regress auf die Gesuchsgegnerin 3 eingeräumt.
5. Die Gesuchsgegnerin 3 hat den Gesuchsteller mit Fr. 2'500.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Beschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Er erwächst daher mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Vizepräsident:


Dr. Cornel Inauen



nb/versandt: 15. März 2017